



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 611

Nummer: A 611  
Protokoll-Nr.: 168  
Eröffnet: 11.09.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Wimmer-Lötscher Marianne und Mit. über die Förderung intermediärer Strukturen zur Entlastung des Haushaltsbudgets (A 611)**

Das Legislaturprogramm 2015-2019 hält die Alterspolitik als langfristiges Legislaturziel im Kanton Luzern fest. In den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen die Planung der stationären Pflegeversorgung und Koordination der Umsetzung strategischer Ziele des Altersleitbildes 2010 und der Gesundheitsförderung. Die Finanzierung der Leistungen an pflege- und betreuungsbedürftige Personen fällt weitgehend in die kommunale Zuständigkeit, so dass der Kanton bei geplanten Änderungen die Gemeinden konsultiert. In der Botschaft zur AFR18 (B 145 vom 16. Oktober 2018) ist eine vollständige Finanzierung der Ergänzungsleistungen nach Abzug des Bundesbeitrags durch die Gemeinden vorgesehen, weshalb diese neu ein Antragsrecht haben sollen.

Zu Frage Nr. 1: Plant der Regierungsrat Massnahmen zur Förderung von intermediären Strukturen?

Der Versorgungsauftrag obliegt den Gemeinden. Der Kanton hat im Bericht zur Versorgungsplanung Langzeitpflege 2018-2025 die verschiedenen Angebote aufgezeigt. In den letzten Jahren konnten im Kanton Luzern die intermediären Strukturen ausgebaut werden. Es handelt sich einerseits um Tages- oder Nachtstrukturen und andererseits um die Angebote des betreuten Wohnens. Der Kanton fördert die Bekanntheit dieser Angebote durch Informations- und Sensibilisierungsanlässe, z.B. "Für sich und andere sorgen" für betreuende Angehörige. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Finanzierung von ambulanter und stationärer Pflege sowie bei der Finanzierung von Pflege und Betreuung bedarf einer gesamtschweizerischen Lösung. Der Kanton Luzern setzt sich zusammen mit anderen Kantonen für eine einheitliche Finanzierung der KVG-Pflegeleistungen ein.

Zu Frage Nr. 2: Wo sieht der Regierungsrat die Chancen und Risiken neuer Organisations- und Finanzierungsmodelle?

Die Einführung neuer Organisations- und Finanzierungsmodelle erfordert eine hohe Koordination über alle Staatsebenen, denn die heutigen Zuständigkeiten und Finanzierungsmodelle gestalten sich komplex: Zahlreiche Schnittstellen zwischen Patienten, Krankenkassen und Staat sowie unterschiedliche Beiträge für Spitex- und Pflegeheimleistungen erschweren die Kostentransparenz. Ein neues Finanzierungsmodell im Sinne einer separaten Versicherung

im Umlageverfahren könnte diese Schnittstellen reduzieren und die Kostentransparenz erhöhen. Diese Finanzierungsform würde jedoch weiterhin einen Transfer von Jung zu Alt bedingen. Als alternatives Finanzierungsmodell wird daher in der Schweiz die Bildung eines individuellen Pflegekapitals diskutiert, welches die bestehenden Fehlanreize reduzieren kann. Eine markante Reduktion des administrativen Aufwandes und damit einen positiven Effekt auf die Qualität der Leistungen für Pflegebedürftige hätte die Harmonisierung der Organisations- und Finanzierungsmodelle für Pflege mit jenen der Betreuung.

Ein Wechsel zu einem neuem Organisations- und Finanzierungsmodell wird nicht alle Herausforderungen lösen können und ist daher sorgfältig abzuwägen. Dem Staat wird unabhängig des Finanzierungsmodells weiterhin die Pflicht zukommen, eine solidarische Lösung für die Finanzierung bei einkommensschwachen Pflegebedürftigen zu finden. Kantonale Anpassungen der EL-Ansätze im Bereich der intermediären Strukturen können einen Beitrag leisten, untere Einkommen zu entlasten und die Nutzung intermediärer Strukturen zu fördern.

Zu Frage Nr. 3: Sind Anpassungen der Ergänzungsleistungen für betreutes und teilstationäres Wohnen geplant?

Gemäss § 19, Absatz 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden die Kosten für betreutes Wohnen im Kanton Luzern vergütet, sofern die Betreuung durch eine von der Ausgleichskasse Luzern anerkannte öffentliche oder gemeinnützige Institution erfolgt. Pro Kalenderjahr werden maximal 4'800 Franken vergütet. Der Kanton Luzern plant unter Berücksichtigung der aktuellen Projekte AFR18 und der finanziellen Rahmenbedingungen keine Änderungen.

Zu Frage Nr. 4: Wo positioniert sich der Kanton Luzern im schweizweiten Vergleich bei der Ausrichtung von Beiträgen für die Krankheits- und Behinderungskosten, die zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen vergütet werden?

In den Jahren 2016 und 2017 hat der Kanton Luzern an die Krankheits- und Behinderungskosten gestützt auf das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV je rund 20,9 Millionen Franken ausgerichtet. Dies entspricht gegen 3'000 Franken pro Einwohner/in, rund doppelt so viel wie im Schweizer Durchschnitt.

Zu Frage Nr. 5: Wie sind die Obergrenzen der Ergänzungsleistungen für Heimbewohner des Kantons Luzern im schweizweiten Vergleich angesetzt?

Die Taxbegrenzung bei Aufenthalten im Pflegeheim liegt im Kanton Luzern bei aktuell 141 Franken pro Tag; in einer sozialen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder im Spital übernimmt die EL maximal 304 Franken pro Tag. Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Gesetzgebung sind die Ansätze interkantonal nicht vergleichbar.